



"GEFAEHRLICHE FEUER"

Auf den Nationalfeiertag hin, machen wir die Bevölkerung auf die Gefährlichkeit der Freudenfeuer und das Abbrennen von Feuerwerk aufmerksam. Leider wird am Tage der Bundesfeier die Freude nicht selten durch tragische Unfälle und Brände getrübt.

Wir halten fest, dass die Höhen- oder Freudenfeuer nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung angezündet werden dürfen. Diese bestimmen den Standort, ordnen alle Sicherheitsmassnahmen an und überwachen den Anlass.

Das Gesetz vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, Stand 19.05.1999 Inkraftsetzung 01.01.2000, sowie die Verordnung bestimmen:

in Art. 6, Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

"Jedermann ist im Rahmen seiner Tätigkeiten verpflichtet, vorbeugende Brandschutzmassnahmen zu treffen, insbesondere betreffend:

- 1) den Unterhalt des Eigentums, das Erstellen von Gebäuden, die elektrischen Installationen, die Heizungseinrichtungen und Brandschutzanlagen ;
- 2) den Betrieb von Einrichtungen und Anlagen mit besonderer Feuergefahr ;
- 3) den Transport, die Lagerung und die Verwendung von feuergefährlichen, explosiven und giftigen Stoffen."

in Art. 2, Absatz 2 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen

"Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer und offenen Flammen, sowie beim Gebrauch feuergefährlicher Stoffe und Waren und bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen."

Zuwiderhandelnde werden gemäss Artikel 42 des Gesetzes gebüsst.

Gesetzliche Bestimmungen allein genügen nicht. Richtiges Verhalten von allen ist gefragt, damit viel Leid und hohe Kosten vermieden werden können. Vergessen Sie nicht: Bei Brandausbruch handeln Sie nach dem Grundsatz: **Alarmieren (118), retten, löschen.**

KANTONALES AMT FÜR FEUERWESEN